

ANAMNESE

Schutzimpfung gegen COVID-19 (Corona Virus Disease 2019) mit mRNA-Impfstoff

Stand: 11. Januar 2021

Name der zu impfenden Person (Name, Vorname): _____

Geburtsdatum _____

Anschrift _____

1. Besteht bei Ihnen¹ derzeit eine akute Erkrankung mit Fieber?

ja

nein

2. Falls Sie¹ bereits die 1. COVID-19-Impfung erhalten haben: Haben Sie¹ danach eine allergische Reaktion entwickelt?

ja

nein

3. Leiden Sie¹ unter chronischen Erkrankungen oder Immunschwäche (z.B. durch eine Chemotherapie, immunsupprimierende Therapie oder andere Medikamente)?

ja

nein

wenn ja, welche _____

4. Leiden Sie¹ an einer Blutgerinnungsstörung oder nehmen Sie blutverdünnende Medikamente ein?

ja

nein

5. Ist bei Ihnen¹ eine Allergie bekannt?

ja

nein

wenn ja, welche _____

6. Traten bei Ihnen¹ nach einer früheren, anderen Impfung allergische Erscheinungen, hohes Fieber, Ohnmachtsanfälle oder andere ungewöhnliche Reaktionen auf?

ja

nein

wenn ja, welche _____

7. Bei Frauen im gebärfähigen Alter: Besteht zurzeit eine Schwangerschaft oder stillen Sie¹?

ja

nein

8. Sind Sie¹ in den letzten 14 Tagen geimpft worden?

ja

nein

¹ Ggf. wird dies von den gesetzlichen VertreterInnen beantwortet

EINWILLIGUNGS- ERKLÄRUNG

Schutzimpfung gegen COVID-19 (Corona Virus Disease 2019) mit mRNA-Impfstoff

Stand: 11. Januar 2021

Name der zu impfenden Person (Name, Vorname) _____

Geburtsdatum _____

Anschrift _____

Ist die zu impfende Person nicht einwilligungsfähig, erfolgt die Einwilligung in die Impfung oder die Ablehnung der Impfung durch die gesetzliche Vertreterin / den gesetzlichen Vertreter.
Bitte in diesem Fall auch Namen und Kontaktdaten der gesetzlichen Vertreterin/des gesetzlichen Vertreters angeben:

Name, Vorname _____

Telefonnr. _____

E-Mail _____

Ich habe den Inhalt des Aufklärungsmerkblattes zur Kenntnis genommen und hatte die Möglichkeit zu einem ausführlichen Gespräch mit meiner Impfärztin / meinem Impfarzt.

- Ich habe keine weiteren Fragen.
- Ich willige in die vorgeschlagene Impfung gegen COVID-19 mit mRNA-Impfstoff ein.
- Ich lehne die Impfung ab.
- Ich verzichte ausdrücklich auf das ärztliche Aufklärungsgespräch.

Vermerke _____

Ort, Datum _____

Unterschrift der zu impfenden Person
bzw. bei fehlender Einwilligungsfähigkeit
der zu impfenden Person:
Unterschrift der / des gesetzlichen Vertreterin / Vertreters
(Sorgeberechtigte, Vorsorgeberechtigte oder BetreuerIn)

Unterschrift der Ärztin / des Arztes

Dieser Anamnese- und Einwilligungsbogen wurde vom Deutschen Grünen Kreuz e.V., Marburg in Kooperation mit dem Robert Koch-Institut, Berlin erstellt und ist urheberrechtlich geschützt. Er darf ausschließlich im Rahmen seiner Zwecke für eine nicht-kommerzielle Nutzung vervielfältigt und weitergegeben werden. Jegliche Bearbeitung oder Veränderung ist unzulässig.

Herausgeber Deutsches Grünes Kreuz e.V., Marburg
In Kooperation mit dem Robert Koch-Institut, Berlin
Ausgabe 001 Version 002 (Stand 11. Januar 2021)



ROBERT KOCH INSTITUT



AUFKLÄRUNGSMERKBLATT

Zur Schutzimpfung gegen COVID-19 (Corona Virus Disease 2019) – mit mRNA-Impfstoffen –

Stand: 11. Januar 2021

(dieses Aufklärungsmerkblatt wird laufend
aktualisiert)

Name der zu impfenden Person _____
(bitte in Druckbuchstaben)

Geburtsdatum _____

Was ist COVID-19?

Coronaviren sind seit Jahrzehnten bekannt. Seit dem Jahreswechsel 2019/2020 zirkuliert weltweit ein neuartiges Coronavirus, das SARS-Coronavirus-2 (SARS-CoV-2), welches der Erreger der Krankheit COVID-19 (Corona Virus Disease 2019) ist.

Zu den häufigen Krankheitszeichen von COVID-19 zählen trockener Husten, Fieber, Atemnot sowie ein vorübergehender Verlust des Geruchs- und Geschmacksinnes. Auch ein allgemeines Krankheitsgefühl mit Kopf- und Gliederschmerzen, Halsschmerzen und Schnupfen werden beschrieben. Seltener berichten Patienten über Magen-Darm-Beschwerden, Bindehautentzündung und Lymphknotenschwellungen. Folgeschäden am Nerven- oder Herz-Kreislaufsystem sowie langanhaltende Krankheitsverläufe sind möglich. Obwohl ein milder Verlauf der Krankheit häufig ist und die meisten Erkrankten vollständig genesen, sind schwere Verläufe mit Lungenentzündung, die über ein Lungenversagen zum Tod führen können, gefürchtet.

Neben dem Vermeiden einer Infektion durch Beachtung der AHA + A + L-Regeln (Abstand halten, Hygiene beachten, Alltagsmaske tragen, Corona-Warn-App herunterladen, regelmäßig lüften) bietet die Impfung den bestmöglichen Schutz vor einer Erkrankung.

Um welchen Impfstoff handelt es sich?

Die hier besprochenen mRNA-COVID-19-Impfstoffe (Comirnaty® von BioNTech/Pfizer und COVID-19 Vaccine Moderna® von Moderna) sind gentechnisch hergestellte Impfstoffe, die auf der gleichen neuartigen Technologie beruhen. Weitere mRNA-Impfstoffe werden geprüft, sind aber derzeit noch nicht zugelassen.

mRNA (Boten-RNA oder messenger Ribonukleinsäure) ist die „Bauanleitung“ für jedes einzelne Eiweiß des Körpers und ist nicht mit der menschlichen Erbinformation – der DNA – zu verwechseln. Im mRNA-Impfstoff gegen COVID-19 ist eine „Bauanleitung“ für einen einzigen Baustein des Virus (das sogenannte

Spikeprotein) enthalten. Dieses Spikeprotein ist für sich alleine harmlos. Der Impfstoff ist somit nicht infektiös.

Die im Impfstoff enthaltene mRNA wird nicht ins menschliche Erbgut eingebaut, sondern im Körper nach einigen Tagen abgebaut. Dann wird auch kein Virus-eiweiß mehr hergestellt.

Die nach der Impfung vom Körper des Geimpften (vor allem in Muskelzellen an der Impfstelle und in bestimmten Abwehrzellen) gebildeten Spikeproteine werden vom Immunsystem als Fremdeiweiße erkannt, dadurch werden spezifische Abwehrzellen aktiviert: Es werden Antikörper gegen das Spikeprotein des Virus sowie Abwehrzellen gebildet. So entsteht eine schützende Immunantwort.

Wie wird der Impfstoff verabreicht?

Der Impfstoff wird in den Oberarmmuskel gespritzt. Für einen ausreichenden Impfschutz muss der Impfstoff zweimal verabreicht werden. Zwischen der 1. und der 2. Impfung sollten mindestens 3 Wochen (Comirnaty®) bzw. 4 Wochen (COVID-19 Vaccine Moderna®) liegen. Bei beiden Impfstoffen sollten zwischen den beiden Impfungen jedoch nicht mehr als 6 Wochen liegen. Bei der 2. Impfung muss der gleiche Impfstoff desselben Herstellers verwendet werden wie bei der 1. Impfung.

Wie wirksam ist die Impfung?

Die verfügbaren COVID-19-mRNA-Impfstoffe sind hinsichtlich der Wirksamkeit und auch der möglichen Impfreaktionen und Komplikationen vergleichbar.

Aus den klinischen Prüfungen kann ein Impfschutz ab dem Zeitpunkt 7 Tage (Comirnaty®) bzw. 14 Tage (COVID-19 Vaccine Moderna®) nach der 2. Impfung abgeleitet werden. Nach derzeitigem Kenntnisstand bieten die COVID-19-mRNA-Impfstoffe eine hohe Wirksamkeit von bis zu 95% (Comirnaty®) bzw. 94% (COVID-19 Vaccine Moderna®). Die Studiendaten zeigen: Die Wahrscheinlichkeit, an COVID-19 zu erkranken,

war bei den gegen COVID-19 geimpften Personen um 95 % bzw. 94 % geringer als bei den nicht geimpften Personen. Das bedeutet: Wenn eine mit einem COVID-19-Impfstoff geimpfte Person mit dem Erreger in Kontakt kommt, wird sie mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht erkranken. Wie lange dieser Impfschutz anhält und ob geimpfte Personen das Virus weiterverbreiten können, ist derzeit noch nicht bekannt. Da der Schutz nicht sofort nach der Impfung einsetzt und auch nicht bei allen geimpften Personen vorhanden ist, ist es trotz Impfung notwendig, dass Sie sich und Ihre Umgebung schützen, indem Sie die AHA + A + L-Regeln beachten.

Wer profitiert besonders von der Impfung?

COVID-19-mRNA-Impfstoffe sind für Personen ab 16 Jahre (Comirnaty®) bzw. ab 18 Jahre (COVID-19 Vaccine Moderna®) zugelassen. Da zu Beginn jedoch nicht ausreichend Impfstoff für die Versorgung aller zur Verfügung steht, sollen vordringlich Personen geimpft werden, die entweder ein besonders hohes Risiko für einen schweren oder tödlichen Verlauf von COVID-19 aufweisen (also z. B. ältere Personen), die aufgrund ihrer Berufstätigkeit ein besonders hohes Risiko haben, sich mit SARS-CoV-2 anzustecken oder die aufgrund ihrer Berufstätigkeit Kontakt zu besonders durch COVID-19 gefährdeten Personen haben. Dies ist die Einschätzung der STIKO (Ständige Impfkommission beim Robert Koch-Institut) unter Berücksichtigung der gemeinsam mit dem Deutschen Ethikrat und der Leopoldina erarbeiteten Kriterien zur Priorisierung.

Wer soll nicht geimpft werden?

Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren, für die aktuell kein Impfstoff zugelassen ist, sollen nicht geimpft werden.

Wer an einer akuten Krankheit mit Fieber (38,5°C oder höher) leidet, soll erst nach Genesung geimpft werden. Eine Erkältung oder gering erhöhte Temperatur (unter 38,5°C) ist jedoch kein Grund, die Impfung zu verschieben. Bei einer Überempfindlichkeit gegenüber einem Impfstoffbestandteil sollte nicht geimpft werden: Bitte teilen Sie der Impfärztin/dem Impfarzt vor der Impfung mit, wenn Sie Allergien haben. Wer nach der 1. Impfung eine allergische Sofortreaktion (Anaphylaxie) hatte, sollte die 2. Impfung nicht erhalten.

Personen, bei denen in der Vergangenheit eine Infektion mit dem neuartigen Coronavirus nachgewiesen wurde, müssen zunächst nicht geimpft werden. Es gibt jedoch keine Hinweise, dass die Impfung eine Gefährdung darstellt, wenn man in der Vergangenheit eine Infektion durchgemacht hat. Es besteht also keine medizinische Notwendigkeit, dies vor der Impfung auszuschließen.

Zur Anwendung der COVID-19-mRNA-Impfstoffe in der Schwangerschaft und Stillzeit liegen noch keine ausreichenden Erfahrungen vor.

Die STIKO empfiehlt die generelle Impfung in der Schwangerschaft derzeit nicht. In Einzelfällen kann Schwangeren mit Vorerkrankungen, die ein hohes Risiko für einen schweren Verlauf der COVID-19-Erkrankung haben, nach Nutzen-Risiko-Abwägung und nach ausführlicher Aufklärung eine Impfung angeboten werden.

Die STIKO hält es für unwahrscheinlich, dass eine Impfung der Mutter während der Stillzeit ein Risiko für den Säugling darstellt.

Wie verhalte ich mich vor und nach der Impfung?

Wenn Sie nach einer früheren Impfung oder anderen Spritze ohnmächtig geworden sind oder zu Sofortallergien neigen, teilen Sie dies bitte der Impfärztin/dem Impfarzt vor der Impfung mit. Dann kann sie/er Sie nach der Impfung gegebenenfalls länger beobachten.

Zu anderen Impfungen soll ein Abstand von mindestens 14 Tagen eingehalten werden.

Nach der Impfung müssen Sie sich nicht besonders schonen. Bei Schmerzen oder Fieber nach der Impfung (s. „Welche Impfreaktionen können nach der Impfung auftreten?“) können schmerzlindernde / fiebersenkende Medikamente (z. B. Paracetamol) eingenommen werden. Ihre Hausärztin / Ihr Hausarzt kann Sie hierzu beraten.

Welche Impfreaktionen können nach der Impfung auftreten?

Nach der Impfung mit den mRNA-Impfstoffen kann es als Ausdruck der Auseinandersetzung des Körpers mit dem Impfstoff zu Lokal- und Allgemeinreaktionen kommen. Diese Reaktionen treten meist innerhalb von Tagen nach der Impfung auf und halten selten länger als 3 Tage an.

Comirnaty®: Die am häufigsten berichteten Impfreaktionen in der bisher mehrmonatigen Beobachtungszeit waren Schmerzen an der Einstichstelle (mehr als 80 %), Abgeschlagenheit (mehr als 60 %), Kopfschmerzen und Schüttelfrost (mehr als 30 %), Gelenkschmerzen (mehr als 20 %), Fieber und Schwellung der Einstichstelle (mehr als 10 %). Häufig (zwischen 1 % und 10 %) traten Übelkeit und Rötung der Einstichstelle auf. Gelegentlich (zwischen 0,1 % und 1 %) traten Lymphknotenschwellungen, Schlaflosigkeit, Schmerzen in Arm oder Bein, Unwohlsein und Juckreiz an der Einstichstelle auf.

COVID-19 Vaccine Moderna®: Die am häufigsten berichteten Impfreaktionen in der bisher zumeist zweimonatigen Beobachtungszeit waren Schmerzen an der Einstichstelle (mehr als 90 %), Abgeschlagenheit (70 %), Kopf- und Muskelschmerzen (mehr als 60 %), Gelenkschmerzen und Schüttelfrost (mehr als 40 %), Übelkeit oder Erbrechen (mehr als 20 %), Lymphknotenschwellung in der Achselhöhle, Fieber, Schwellung und

Rötung an der Einstichstelle (jeweils mehr als 10%). Häufig (zwischen 1% und 10%) wurde über allgemeinen Ausschlag sowie Ausschlag und Nesselsucht an der Einstichstelle berichtet. Gelegentlich (zwischen 0,1% und 1%) trat Juckreiz an der Einstichstelle auf.

Die meisten Reaktionen sind bei älteren Personen etwas seltener als bei jüngeren Personen zu beobachten. Die Impfreaktionen sind zumeist mild oder mäßig ausgeprägt und treten etwas häufiger nach der 2. Impfung auf.

Sind Impfkomplicationen möglich?

Impfkomplicationen sind über das normale Maß einer Impfreaktion hinausgehende Folgen der Impfung, die den Gesundheitszustand der geimpften Person deutlich belasten.

In den umfangreichen klinischen Prüfungen vor der Zulassung wurden nach Gabe von Comirnaty® 4 Fälle (zwischen 0,1% und 0,01%) von akuter Gesichtslähmung beobachtet, die sich in allen Fällen nach einigen Wochen zurückbildete. Diese Gesichtslähmungen stehen möglicherweise im ursächlichen Zusammenhang mit der Impfung.

In den umfangreichen klinischen Prüfungen vor der Zulassung wurden nach Gabe von COVID-19 Vaccine Moderna® 3 Fälle von akuter Gesichtslähmung beobachtet, 1 Fall trat in der Kontrollgruppe der Ungeimpften auf. In allen Fällen hat sich die Gesichtslähmung nach einigen Wochen zurückgebildet. Ob diese Gesichtslähmungen im ursächlichen Zusammenhang mit der Impfung stehen, wird weiter untersucht. In sehr seltenen Fällen wurden Überempfindlichkeitsreaktionen (2 Fälle von Gesichtsschwellung) beobachtet.

Seit Einführung der Impfung wurden in sehr seltenen Fällen Überempfindlichkeitsreaktionen berichtet. Diese traten kurz nach der Impfung auf und mussten ärztlich behandelt werden.

Grundsätzlich können – wie bei allen Impfstoffen – in sehr seltenen Fällen eine allergische Sofortreaktion bis hin zum Schock oder andere auch bisher unbekannte Komplikationen nicht ausgeschlossen werden.

Wenn nach einer Impfung Symptome auftreten, welche die oben genannten schnell vorübergehenden Lokal- und Allgemeinreaktionen überschreiten, steht Ihnen Ihre Hausärztin/Ihr Hausarzt selbstverständlich zur Beratung zur Verfügung. Bei schweren Beeinträchtigungen begeben Sie sich bitte umgehend in ärztliche Behandlung.

Es besteht die Möglichkeit, Nebenwirkungen auch selbst zu melden: <https://nebenwirkungen.bund.de>

In Ergänzung zu diesem Aufklärungsmerkblatt bietet Ihnen Ihre Impfärztin / Ihr Impfarzt ein Aufklärungsgespräch an.

Anmerkungen:

Unterschrift Ärztin / Arzt

Unterschrift der zu impfenden Person
(bzw. der / des gesetzlichen Vertreterin / Vertreters)

Das Paul-Ehrlich-Institut (PEI) führt eine Befragung zur Verträglichkeit der Impfstoffe zum Schutz gegen das neue Coronavirus (SARS-CoV-2) mittels Smartphone-App SafeVac 2.0 durch. Die Befragung ist freiwillig.



Google Play App Store



App Store Apple

Weitere Informationen zu COVID-19 und zur COVID-19-Impfung finden Sie unter

www.corona-schutzimpfung.de
www.infektionsschutz.de
www.rki.de/covid-19-impfen
www.pei.de/coronavirus

Ausgabe 1 Version 003 (Stand 11. Januar 2021)

Dieses Aufklärungsmerkblatt wurde vom Deutschen Grünen Kreuz e.V., Marburg, in Kooperation mit dem Robert Koch-Institut, Berlin, erstellt und ist urheberrechtlich geschützt. Er darf ausschließlich im Rahmen seiner Zwecke für eine nicht-kommerzielle Nutzung vervielfältigt und weitergegeben werden. Jegliche Bearbeitung oder Veränderung ist unzulässig.



in Kooperation mit

ROBERT KOCH INSTITUT



Hinweise zur Impfaufklärung

Zur Schutzimpfung gegen COVID-19 (Corona Virus Disease 2019) – mit mRNA-Impfstoffen –

Stand: 11. Januar 2021

Das Robert Koch-Institut (RKI) stellt in Kooperation mit dem Deutschen Grünen Kreuz den Ländern beigefügtes Muster-Aufklärungsmerkblatt (3 Seiten DIN A 4) sowie ein Muster-Formular Anamnese und Impfeinwilligung (2 Seiten DIN A 4) als druckfähige pdf-Datei zur Vervielfältigung kostenfrei zu Verfügung. Diese Dokumente werden fortlaufend dem aktuellen Impfeschehen angepasst. Das Muster-Aufklärungsmerkblatt ist in Kürze auch in mehreren Fremdsprachen sowie in leichter Sprache unter <https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/Impfen/Materialien/COVID-19-Aufklaerungsboegen-Tab.html> abrufbar.

Verwendung eines Logos

Die Verwendung bzw. der Aufdruck eines individuellen Logos, beispielsweise des Impfzentrums, ist aus Gründen des Copyrights nicht möglich. Selbstverständlich ist es aber möglich, die Unterlagen mit identischem Inhalt und individualisiert zu produzieren. Dabei ist zwingend darauf zu achten, dass der jeweilige Bearbeitungsstand (Version) dieser Unterlagen hierauf vermerkt ist. Den Impfzentren ist es aber freigestellt, eine zusätzliche Information wie z. B. die Telefonnummer, unter der aufklärende Ärztinnen/Ärzte erreichbar sind, auf den Bögen anzubringen. Auch Barcodes oder Stempel der aufklärenden Ärztinnen/Ärzte, die einer besseren Organisation des Ablaufs in den Impfzentren dienen, können angebracht werden.

Drucklegung

Die Dokumente können sowohl in schwarz-weiß als auch farbig gedruckt werden. Die beiden DIN A 4 Bögen können sowohl jeweils einzeln als DIN A 4 Bögen, aber auf DIN A 3 Bögen gedruckt werden, wenn eine deutlich größere Schrift gewünscht wird. Bei dem Druck ist eine gute Papierqualität sicherzustellen.

Aufklärungsmaterial – Gelegenheit eines Aufklärungsgesprächs

Zwingend notwendig ist, dass für die zu impfende Person die Gelegenheit zu einem Aufklärungsgespräch mit einem Arzt oder einer Ärztin vor Ort besteht. Auf das mündliche Aufklärungsgespräch kann von der zu impfenden Person oder deren gesetzlicher Vertreterin/gesetzlichem Vertreter verzichtet werden, ein Angebot

zu einem ärztlichen Aufklärungsgespräch muss jedoch gemacht werden. Der Arzt oder die Ärztin, der oder die aufklärt, müssen nicht identisch mit dem Impfarzt oder der Impfärztin sein. So kann sichergestellt werden, dass Aufklärungsgespräche bestmöglich in einen reibungslosen Betrieb des Impfzentrums integriert werden können. Zusätzlich zu den schriftlichen Informationen, die diese Dokumente enthalten, können Aufklärungsvideos genutzt werden. Die Aufklärung unterfällt im Übrigen der Dokumentationspflicht nach § 630f BGB und muss den Anforderungen des § 630e BGB genügen. Für die Einwilligung gelten die Regelungen des § 630d BGB.

Aushändigung der unterzeichneten Unterlagen an die geimpfte Person (Aufklärungsmerkblatt sowie Anamnese- und Einwilligungsformular)

Die Aushändigung einer Abschrift der Unterlagen ist gesetzlich vorgesehen (vgl. § 630e Absatz 2 Satz 2 BGB). Es obliegt den behandelnden Ärztinnen und Ärzten, ein Duplikat auszufertigen und der geimpften Person auszuhändigen.

Impfung durch mobile Teams, insbesondere in stationären Pflegeeinrichtungen; Aufklärung von und Einwilligung durch gesetzliche VertreterInnen

Impfen ist eine ärztliche Maßnahme. Die zu impfende Person hat selbst einzuwilligen – auch bei einer rechtlichen Betreuung mit dem Aufgabenkreis Gesundheits-sorge. Nur dann, wenn die zu impfende Person einwilligungsunfähig ist, wird sie durch ihre rechtliche Vertreterin oder ihren rechtlichen Vertreter vertreten. Dies kann eine vom Gericht bestellte rechtliche Betreuerin/rechtlicher Betreuer oder eine – typischerweise durch eine Vorsorgevollmacht - von der zu impfenden Person bevollmächtigte Person sein. In diesem Fall ist auch die Betreuerin/der Betreuer der zu impfenden Person oder die von ihr bevollmächtigte Person aufzuklären (vgl. § 630e Absatz 4 und 5 BGB) und deren/dessen Einwilligung einzuholen.

Die folgenden Ausführungen gelten sowohl für rechtliche Betreuerinnen und Betreuer wie auch für Bevollmächtigte.

Maßgeblich für die Entscheidung der Betreuerin oder des Betreuers ist allein der Wille bzw. der mutmaßliche

Wille der betreuten Person. Zu fragen ist, ob die betreute Person (mutmaßlich) in die medizinisch indizierte Impfung einwilligen würde oder nicht. Bei konkreten Zweifeln, ob die betreute Person die Impfung vertragen wird, muss die Betreuerin/der Betreuer dies mit einer Ärztin/einem Arzt besprechen. Es besteht keinerlei Impfpflicht mit COVID-19-Impfstoffen. Die Ausübung von Zwang ist ausgeschlossen (vgl. 1906a BGB). Gegen den ausdrücklichen Willen einer betreuten Person werden auch bei vorliegender Einwilligung durch die rechtlichen BetreuerInnen keine Impfungen vorgenommen.

Sind dem Betreuer oder der Betreuerin Umstände nicht bekannt, die im Rahmen der Anamnese relevant sind, hat er entsprechende Erkundigungen bei der Hausärztin/dem Hausarzt bzw. der heimversorgenden Ärztin/dem heimversorgenden Arzt oder der Pflegeeinrichtung einzuholen. Ob eine akute Erkrankung mit Fieber bei der zu impfenden Person vorliegt (Frage 1 des Anamnesebogens), hat der Impfarzt oder die Impfärztin unmittelbar vor der Impfung abzuklären.

Die Erreichbarkeit eines Betreuers oder einer Betreuerin kann sich im Einzelfall als schwierig erweisen. Außerdem muss er/sie mit der betreuten Person sprechen, bevor er eine Einwilligung für diese erklären will. Daher wird empfohlen, einen deutlichen zeitlichen Vorlauf vor der eigentlichen Impfung einzuplanen. Auch bei Impfungen durch ein mobiles Impfteam muss für die zu impfende Person bzw. die Betreuerin/den Betreuer die Gelegenheit zu einem Aufklärungsgespräch mit einem Arzt oder einer Ärztin vor Ort bestehen. Hilfreich könnte

für die Betreuerin ein Hinweis auf die (telefonische) Erreichbarkeit eines Impfarztes oder einer Impfärztin für evtl. Fragen sein. Ebenso wie einwilligungsfähige Personen, können gesetzliche Betreuer und Betreuerinnen ausdrücklich auf eine mündliche ärztliche Aufklärung verzichten, wenn sie keine weiteren Fragen haben; die Möglichkeit zu einem ärztlichen Aufklärungsgespräch muss aber bestehen.

Für die administrativen Vorbereitungen und Organisation der Impfungen kann es sinnvoll sein, dass die stationären Pflegeeinrichtungen persönliche Daten wie Namen und ggfs. Geburtsdatum der zu impfenden BewohnerInnen, sowie evtl. Informationen zu BetreuerInnen und Vorsorgebevollmächtigten an das jeweilige Impfzentrum (mobiles Impfteam) übermitteln. Für die Übermittlung der Daten muss eine Einwilligung der Betroffenen vorliegen. Die Ausgestaltung der Organisation und der ggfs. dazugehörigen Datenübermittlung an die Impfzentren obliegt den Ländern. Es könnte geprüft werden, ob und ggf. inwieweit die Nutzung eines einheitlichen Formulars für die Datenübermittlung durch die Heime an das Impfzentrum hilfreich sein könnte. Eventuell ist die Datenverarbeitung zur Vorbereitung bzw. Unterstützung der medizinischen Versorgung bereits im Pflegevertrag vereinbart oder es kann auf „Standardformulare“ der Pflegeeinrichtungen zurückgegriffen werden.

Zweite Impfung

Wichtig ist der Hinweis auf die notwendige zweite Impfung.